

## Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenenschutzrecht

Anträge der Regierung vom 15. November 2011

Art. 8 Bst. b: Festhalten am Entwurf der Regierung.

### Begründung:

Die Mitglieder der Fachbehörde entscheiden und handeln nach dem Willen des Bundesgesetzgebers unabhängig und sind an keine Weisungen gebunden, ausser bei der Rückweisung durch die Beschwerdeinstanz. Es besteht kein Spielraum, den Gemeinden eine Einflussnahme auf den Entscheid der Kindes- und Erwachsenen-schutzbehörden KESB einzuräumen. Würde Art. 8 Bst. b gestrichen, wäre dies keine Verbesserung gegenüber den bisherigen personellen Verflechtungen im Vormundschaftswesen, obschon das neue Bundesrecht explizit dieses Ziel verfolgt.

Die interkommunalen Trägerschaften wählen die Behördenmitglieder nach deren Sachverstand. Demgemäss haben die politischen Gemeinden ausreichend Möglichkeit, Einfluss auf die Wahl der Mitglieder zu nehmen und Personen zu wählen, die in der Lage sind, die Abwägungen im Einzelfall fundiert vorzunehmen. Bei Entscheiden der KESB sind auch Interessensabwägungen wie die Wirksamkeit und Verhältnismässigkeit von Massnahmen vorzunehmen. Kosten-Wirkungsüberlegungen werden demgemäss ausdrücklich einbezogen, ohne dass personelle Verflechtungen notwendig wären.

Die Unabhängigkeit ist nicht nur operativ, sondern insbesondere auch strukturell-personell sicherzustellen. Denn die Ausstandsregelung, wie sie Art. 7 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in allgemeiner Weise vorsieht, reicht nicht aus, um die Unabhängigkeit zu garantieren und generelle Interessenskonflikte in der Behördentätigkeit zu vermeiden. Die Gemeinde ist nicht am Verfahren vor der KESB beteiligt, weshalb Art. 7 Bst. b VRP nicht greift. Art. 7 Bst. c VRP ist inhaltlich unbestimmt und die entsprechenden Grundsätze wären durch die Rechtsprechung zu konkretisieren. Strukturell bedingte Ausstandskonflikte führen zu einer Rechtsunsicherheit und können verfahrensverzögernd sein, was in Verfahren vor den KESB nicht im Sinn der Betroffenen ist.

Art. 19 Abs. 2:

Die oder der Vorsitzende der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde legt die interdisziplinäre Zusammensetzung nach Sachverstand der Mitglieder je Verfahren fest. Wenigstens ein Mitglied verfügt über ein juristisches Studium.

Begründung:

Wird im Einführungsgesetz auf konkrete fachliche Mindestanforderungen verzichtet (Art. 6 und Art. 7 des Entwurfs der Regierung vom 18. Oktober 2011), ist zumindest sicherzustellen, dass eine Juristin oder ein Jurist mit Lizentiats- oder Masterstudium für die korrekte Rechtsanwendung im Einzelfall besorgt ist. Dies geht auch aus den Materialien (siehe Botschaft des Bundesrates vom 28. Juni 2006, S. 7011-7024 [BBI 2006, 7001]) zur Revision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht) (AS 2011, 725; abgekürzt nZGB) hervor, bedarf kantonal jedoch einer eindeutigen Regelung. Hinzu kommt, dass dem Kanton mit Art. 440 Abs. 1 nZGB die Regelungspflicht auferlegt ist, die Fachbehörde zu bestimmen. Dazu zählt auch die Bezeichnung der Fachdisziplinen, die zwingend in der Behörde bzw. in der Entscheidung im Einzelfall vorhanden sein müssen.